

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1971	Nummer 79
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20319 71340	21. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungs- technikerlehrlinge	1108
2160	14. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Pflege und Erziehung von Minderjährigen, die außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebracht sind	1121
26	21. 5. 1971	RdErl. d. Innenministers Kosten der Abschiebung spanischer Staatsangehöriger	1121
7133	12. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ordnungsbehördliche Aufgaben der Eichbehörden	1124
8300	13. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Feststellung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung bei selbständig tätigen Landwirten im Sinne des § 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG	1124
8300	17. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bemessung des nach § 37 BVG zu zahlenden Sterbegeldes bei einer Grundrentenabfindung nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz – KOV (RKapG)	1124

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung der Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl der ersten Vertreter-Versammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 Wahlordnung (WO ArchG NW)	1125
Hinweise Inhalt des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 v. 28. 5. 1971	1126
Nr. 23 v. 7. 6. 1971	1126
Nr. 24 v. 8. 6. 1971	1126

I.

20319
71340**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und
Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 21. 5. 1971 —
I B 2 — 243/89 E/71
III B 4 — 410 — 20.549

Aufgrund des § 17 der Verordnung vom 27. Juli 1956 (GV. NW. S. 676), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431), — SGV. NW. 7134 — erlasse ich im Einvernehmen mit dem Innenminister für die Fachrichtung IV (Vermessungsdienst in der Verwaltung für Agrarordnung) folgende Verwaltungsvorschriften:

1. **Bewerbung** (vgl. § 2 Abs. 1 der VO)
 - 1.1 Bewerber richten ihre Gesuche um Annahme als Lehrling an ein Amt für Agrarordnung.
 - 1.2 Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
 - b) das Schulabgangszeugnis, vor dem Schulabgang das letzte Schulzeugnis (das Abgangszeugnis ist nachzureichen),
 - c) Zeugnisse über Prüfungen und praktische Tätigkeiten seit der Schulentlassung und
 - d) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
 - 1.3 Bewerber, die eingestellt werden, haben nachzureichen:
 - a) den Geburtsschein,
 - b) ein Zeugnis des Gesundheitsamtes über die gesundheitliche Eignung oder eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
 - c) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht unmittelbar nach der Schulentlassung eingestellt wird.
 - 1.4 Das Landesamt für Agrarordnung kann in besonderen Fällen eine Ausnahme von dem Höchstalter für die Einstellung (§ 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung) zulassen.
2. **Eignungsprüfung** (vgl. § 2 Abs. 2 der VO)
 - 2.1 Ausbildungsstelle ist das Amt für Agrarordnung.
 - 2.2 In der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bildungsstand des Bewerbers den Anforderungen entspricht. Dem Bewerber sind einige Aufgaben zu stellen, die seine Eignung für Linearzeichnen und rechnerische (mathematische) Arbeiten erkennen lassen. Außerdem soll er in der Lage sein, einen Aufsatz über ein allgemeines Thema in einer vernünftigen Gliederung niederzuschreiben. Auf eine gute Handschrift und auf Beherrschung der Rechtschreibung ist Wert zu legen.
 - 2.3 Die Dauer der Prüfung soll drei Stunden möglichst nicht überschreiten.
 - 2.4 Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
3. **Zahl der Lehrlinge** (vgl. § 3 Abs. 2 der VO)

Das Landesamt für Agrarordnung setzt für jedes Amt für Agrarordnung die Zahl der Lehrlinge entsprechend § 3 Abs. 2 der Verordnung fest.
4. **Lehrvertrag** (vgl. § 4 der VO)

Mit dem Lehrling und ggf. mit seinem gesetzlichen Vertreter ist ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen.

Das Muster eines Lehrvertrages ist als Anlage 1 beigefügt. Für die Rechte und Pflichten des Lehrlings sind die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) und die einschlägigen Tarifverträge maßgebend. Die Sozialversicherungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. **Verpflichtung** (vgl. § 5 der VO)

Die Niederschrift über die Verpflichtung des Lehrlings ist zu den Personalakten zu nehmen.
6. **Ausbildung** (vgl. § 7 Abs. 1 der VO)
 - 6.1 Der Lehrling ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung.
 - 6.2 Der Ausbildungsplan ist als Anlage 2 beigefügt. Er ist dem Lehrling bei Beginn des Lehrlingsverhältnisses auszuhändigen. Anlage
 - 6.3 Der leitende technische Beamte des Amtes für Agrarordnung ist für die ordnungsgemäße Ausbildung der Lehrlinge verantwortlich. Er bestimmt einen Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes zum Ausbilder. Der leitende technische Beamte kann die Ausbildung in einzelnen Arbeitsabschnitten anderen erfahrenen Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes oder geeigneten erfahrenen Angestellten übertragen.
 - 6.4 Dem Lehrling sind zur Förderung seiner Ausbildung größere schriftliche und zeichnerische Übungsarbeiten aus der Praxis zur Bearbeitung zuzuweisen. Ferner sind von dem Lehrling praktische vermessungstechnische Aufgaben von wenigstens zwei Stunden Bearbeitungsdauer unter Aufsicht zu lösen. Die Übungs- und Aufsichtsarbeiten, die in etwa zweimonatigen Abständen ausgeführt werden sollen, werden von dem mit der Ausbildung beauftragten Beamten bewertet, mit dem Lehrling besprochen und dem leitenden technischen Beamten vorgelegt. Für die Bewertung gilt Nr. 11 entsprechend.
 - 6.5 Nach den ersten drei Monaten und am Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres sowie bei Vorlage des Gesuchs um Zulassung zur Prüfung ist von dem leitenden technischen Beamten ein Befähigungsbericht nach Muster 3 abzugeben. Anlage
 - 6.6 Der Lehrling hat ein Ausbildungsheft nach dem Muster der Anlage 4 zu führen. Darin werden mit Angaben der Zeiten kurz eingetragen: Anlage

Die Tätigkeiten, die der Lehrling verrichtet hat, der ihm vermittelte Unterrichtsstoff und die Themen der Übungs- und Aufsichtsarbeiten. Die Eintragungen in dem Ausbildungsheft werden von dem mit der Ausbildung beauftragten Beamten monatlich bescheinigt und dem leitenden technischen Beamten vierteljährlich zur Bestätigung vorgelegt.
7. **Berufsschule**
 - 7.1 Der Lehrling ist berufsschulpflichtig. Er soll am Unterricht einer Fachklasse für Vermessungstechnikerlehrlinge teilnehmen, die die fachtheoretische Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung übernimmt.
 - 7.2 Der Lehrling hat die Zeugnisse der Berufsschule dem Amt für Agrarordnung vorzulegen.
8. **Prüfungsausschuß** (vgl. § 9 Abs. 1 der VO)

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß für Vermessungstechnikerlehrlinge abgelegt. Bei dem Landesamt für Agrarordnung wird ein Prüfungsausschuß für Vermessungstechnikerlehrlinge gebildet. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Stellvertreter werden vom Landesamt für Agrarordnung für die Dauer von 5 Jahren bestellt.
9. **Meldung zur Prüfung** (vgl. § 10 der VO)
 - 9.1 Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind jeweils bis zum 15. April und 15. Oktober jeden Jahres über

den Leiter der Ausbildungsstelle und über das Landesamt für Agrarordnung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Vermessungstechnikerlehrlinge zu richten.

- 9.2 Die aktenführenden Stellen fügen dem Gesuch die Personalakten und die Ausbildungsakten des Lehrlings bei. Die Ausbildungsakten müssen enthalten:

- a) das Ausbildungsheft (Nr. 6.6),
- b) Abschriften der Zeugnisse der Berufsschule (Nr. 7.2),
- c) die Übungs- und Aufsichtsarbeiten (Nr. 6.4) und
- d) die Befähigungsberichte (Nr. 6.5).

10. Prüfungsverfahren (vgl. § 12 der VO)

- 10.1 Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal statt und beginnen mit der schriftlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung soll spätestens am 10. August bzw. am 10. Februar beendet sein.
- 10.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die nach § 9 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung zugelassenen Prüflinge zur Prüfung und beauftragt einen Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes mit der Aufsicht über die schriftliche Prüfung. Der aufsichtsführende Beamte öffnet in Gegenwart der Prüflinge den versiegelten Umschlag mit den Prüfungsaufgaben, teilt sie den Prüflingen zu und bescheinigt auf jeder Prüfungsarbeit Beginn und Ende der Bearbeitungszeit.
- 10.3 Versucht ein Prüfling zu täuschen oder die Prüfung zu stören, so hat der aufsichtsführende Beamte den Sachverhalt in einem Aktenvermerk aufzunehmen. Der Prüfling setzt seine schriftliche Prüfung fort. Der Aktenvermerk wird dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übergeben, der die Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 9 Abs. 7 Buchst. e und § 12 Abs. 3 der Verordnung herbeiführt.
- 10.4 Der Vorsitzende kann die Prüflinge auf Wunsch vor der mündlichen Prüfung über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung unterrichten.
- 10.5 Die Prüflinge sollen bei der mündlichen Prüfung in Gruppen von etwa 3 bis 5 Prüflingen zusammengefaßt werden. Die Prüfungszeit je Prüfling soll in der Regel 45 Minuten nicht überschreiten.

11. Bewertung der Prüfungsleistung (vgl. § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 5 der VO)

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine besonders hervorragende Leistung = sehr gut (1);
- eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung = gut (2);
- eine über dem Durchschnitt liegende Leistung = befriedigend (3);
- eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht = ausreichend (4);
- eine Leistung mit erheblichen Mängeln = mangelhaft (5);
- eine völlig unbrauchbare Leistung = ungenügend (6).

Die Festsetzung des Gesamtergebnisses richtet sich nach § 13 Abs. 5 der Verordnung.

12. Prüfungsergebnis (vgl. § 13 Abs. 5 und 6 und § 14 Abs. 2 der VO)

- 12.1 Den Prüflingen ist das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 5.
- Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 6.
- 12.2 Prüflinge, die die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 7.
- 12.3 Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 8 gefertigt.
- 12.4 Die Prüfungsakten sind vom Landesamt für Agrarordnung aufzubewahren.
- 12.5 Dieser Runderlaß tritt am 1. August 1971 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge, RdErl. v. 13. 12. 1965 (MBI. NW. 1966 S. 298/SMBl. NW. 20319), außer Kraft.

Lehrvertrag

Zwischen dem in
vertreten durch ¹⁾
als Lehrherrn
und dem
geboren am in
als Lehrling
wird unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters Herrn / Frau
.....
..... der / die zugleich im eigenen Namen
handelt (handeln) ¹⁾, folgender Lehrvertrag geschlossen:

§ 1

Der tritt am
als Vermessungstechnikerlehrling bei d.
in ein. Die Lehrzeit dauert Jahre.

Sie kann nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) — SGV. NW. 7134 —, um höchstens ein halbes Jahr verlängert werden, wenn die Leistungen des Lehrlings nicht befriedigen oder wenn der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter es wünschen.

§ 2

In den ersten drei Monaten, die als Probezeit gelten, kann das Lehrverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist zum Ersten eines jeden Monats gelöst werden.

§ 3

Die Rechtsverhältnisse des Lehrlings richten sich nach der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge, den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) und nach den einschlägigen Tarifverträgen. Geregelt sind insbesondere:

Lehrlingsvergütung,
Arbeitszeit,
Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen,
Erstattung von Fahrkosten bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung und zur Ablegung von Prüfungen,
Erholungsurlaub,
Familienfahrten,
zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
Beihilfen und Unterstützungen,
Schutzbekleidung.

§ 4

Der Lehrling ist zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Er hat die Berufsschulzeugnisse unaufgefordert der Ausbildungsstelle vorzulegen. Da eine Fachklasse für Vermesungstechniker von der hiesigen Berufsschule nicht geführt wird, wird der Lehrling die Berufsschule in besuchen ¹⁾. Die hierbei entstehenden Fahrkosten werden ihm im Rahmen des § 3 von der Ausbildungsstelle erstattet ¹⁾.

§ 5

Am Ende der Lehrzeit hat der Lehrling in einer Prüfung nachzuweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.

Besteht der Lehrling die Prüfung nicht, so kann er sie einmal — und zwar frühestens nach sechs, spätestens nach zwölf Monaten — wiederholen. Die Lehrzeit verlängert sich entsprechend. Besteht der Lehrling auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist das Lehrverhältnis mit Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

§ 6

Dieser Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Je eine Ausfertigung wird dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter ausgehändigt.

....., den 19....

Der Lehrherr

Der Lehrling

Der gesetzliche Vertreter
des Lehrlings:

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Ausbildungsplan
für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung IV
(Vermessungsdienst der Verwaltung für Agrarordnung)

1. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

1. Einführung in das vermessungstechnische Fachzeichnen, Handhabung einfacher Zeichen-, Kartier- und Schriftgeräte
2. Zeichenmaterialkunde
3. Anfertigung einfacher Abzeichnungen und Skizzen
4. Kolorieren von Besitzstands-, Entwurfs- und Übersichtskarten
5. Kleinere Kartierungen
6. Zahlenschreib- und Blockschriftübungen, Signaturzeichnen
7. Einfache mechanische Vervielfältigungen
8. Maßstabsumwandlung

b) Vermessungstechnisches Rechnen

1. Die vier Grundrechnungsarten
2. Einführung in die Grundbegriffe der Algebra und Geometrie (sofern dies nicht in der vom Lehrling besuchten Fachklasse für Vermessungstechnik der Berufsschule erfolgt)
3. Einführung in die Benutzung der Rechenhilfsmittel (Rechenmaschinen, Quadrattafel, Logarithmentafel, Rechenschieber)
4. Einfache Flächenberechnungen

c) Vermessungswesen der Fachrichtung IV

1. Teilnahme an örtlichen Arbeiten
 - 1.1 Vermessungsarbeiten zum Erlernen der praktischen Handgriffe
 - 1.2 Ausrichten und Messen von Linien in ebenem und geneigtem Gelände
 - 1.3 Gebrauch von Lot, Winkelprisma und Gefällmesser
 - 1.4 Messungsfehler, Messungskontrollen, Sicherungen und Fehlergrenzen
 - 1.5 Vermarkung von Vermessungs- und Grenzpunkten
 - 1.6 Höhenvermessungen, Nivellementszüge und Flächennivellements
2. Häusliche Arbeiten (Büroarbeiten)
 - 2.1 Grundlagen der Flurbereinigung, Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens (Einführung)
 - 2.2 Auswertung einfacher Vermessungen
 - 2.3 Anfertigung von Auszügen aus den Nachweisen

d) Verwaltungskunde

1. Aufgaben und Organisation der Verwaltung für Agrarordnung
2. Verhalten im Dienstbetrieb.

2. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

1. Anfertigung von Rissen
2. Abzeichnung von Karten
3. Auftragen von Vermessungsergebnissen nach Koordinaten auf Millimeterpapier und — soweit möglich — mit Koordinatograph
4. Handhabung von Pantographen
5. Auftragen von Längen- und Querprofilen
6. Ausarbeitung von Verfahrenskarten

b) Vermessungstechnisches Rechnen

1. Vertiefung der Kenntnisse in Algebra und Geometrie
2. Grundbegriffe der ebenen Trigonometrie
3. Koordinatensysteme
4. Grundbegriffe des geodätischen Rechnens, Einfache Kontrollrechnungen, Berechnung von Kleinpunkten und Schnittpunkten
5. Flächenberechnungen (F, FK und K)
6. Hilfsmittel für graphische Flächenberechnung (Planimeterharfe, Mönkemöller, Parallelglastafel, Hyperbeltafel, Polarplanimeter, Scheibenrollplanimeter)
7. Teilungsrechnungen

c) Vermessungswesen der Fachrichtung IV

1. Teilnahme an örtlichen Arbeiten
 - 1.1 Einführung in den Gebrauch schwieriger Meßgeräte und Instrumente
 - 1.2 Aufsuchen von vermarkten Punkten
 - 1.3 Vermessungen nach der orthogonalen Aufmessungsmethode
 - 1.4 Bautechnische Vermessungen
 - 1.5 Teilnahme an der Bodenschätzung
2. Häusliche Arbeiten (Büroarbeiten)
 - 2.1 Sinn und Zweck der Bodenschätzung
 - 2.2 Einführung in das Lochkarten- und Lochstreifenverfahren
 - 2.3 Aufstellen von Verfahrensnachweisen
 - 2.4 Einrichtung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters

d) Verwaltungskunde

1. Aufbau und Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der sonstigen Vermessungsdienststellen
2. Aufgaben, Pflichten und Rechte der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

3. Lehrjahr

a) Zeichnen und Kartieren

1. Auftragen von Quadratnetzen mit Koordinatograph
2. Kartierung von Zuteilungskarten
3. Ausarbeitung von Verfahrenskarten
4. Anfertigung von Lageplänen
5. Zeichnen auf pausfähigen Folien
6. Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse
7. Grundzüge der Reproduktionstechnik
8. Allgemeine Kartenkunde

b) Vermessungstechnisches Rechnen

1. Weitere Ausbildung im geodätischen Rechnen
2. Berechnung von Strecken und Flächen aus Koordinaten
3. Einführung in die Berechnung von Polygonzügen

c) Vermessungswesen der Fachrichtung IV

1. Teilnahme an örtlichen Arbeiten
 - 1.1 Einfache Absteckungen, Kontrollmessungen
 - 1.2 Vermessungen nach der polaren Aufmessungsmethode
 - 1.3 Teilnahme an Strecken- und Winkelmessungen für Polygonzüge
 - 1.4 Führung von Beobachtungsfeldbüchern
 - 1.5 Teilnahme an Grenzfeststellungen
2. Häusliche Arbeiten (Büroarbeiten)
 - 2.1 Ablauf der Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren
 - 2.2 Einschlägige Bestimmungen der technischen Anweisung für das Flurbereinigungsverfahren und der Vermessungsanweisungen
 - 2.3 Einführung in die Luftbildmessung in der Flurbereinigung
 - 2.4 Zuteilungsberechnungen in einfachen Fällen nach Fläche und Wert
 - 2.5 Berechnung von Absteckungsmaßnahmen in einfachen Fällen
 - 2.6 Aufstellung von Lochbelegen
 - 2.7 Fortführung von Nachweisen als Lochbelege
 - 2.8 Zusammenarbeit mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung, dem Grundbuchamt und anderen Dienststellen

d) Allgemeine Staatsbürgerkunde und Allgemeinbildung

1. Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die das Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie das Vermessungswesen betreffen
2. Aufgaben der Teilnehmergeinschaft
3. Staats- und Verwaltungskunde, soweit nicht in den Berufsschulen behandelt

Allgemein

Der vorstehend auf eine dreijährige Lehrzeit angegebene Lehrstoff ist auf eine verkürzte Lehrzeit entsprechend zu verteilen.

Das Erlernen einer Kursive außerhalb der Dienstzeit wird empfohlen.

Anlage 3
(zu Nr. 6.5).....
(Amt)

Befähigungsbericht

über den Vermessungstechnikerlehrling
(Vor- und Zuname)

für die Zeit der Ausbildung beim

vom bis

1. Allgemeine Befähigung:

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Fleiß
- e) Gestaltende Befähigung
- f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
 - aa) mündlich
 - bb) schriftlich

2. Leistungen:

- a) Fachliche Leistungen
- b) Erledigung laufender Arbeiten
 - aa) nach dem Umfang der Arbeit
 - bb) nach der Güte der Arbeit
- c) Ergebnis der Übungsarbeiten und Besprechungen

3. Hervortretende Wesenseigenschaften

4. Führung:

- a) dienstlich
- b) außerdienstlich

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

Lücken der Ausbildung

6. Zusammenfassendes Urteil:

Der Vermessungstechnikerlehrling ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

[illegible]

Anlage 5
(zu Nr. 12.1)**Prüfungszeugnis**

Herr
geboren am in
hat am die Lehrabschlußprüfung in der Fachrichtung IV (Vermessungsdienst in der Verwaltung für Agrarordnung) nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) — SGV. NW. 7134 —, mit dem Gesamtergebnis bestanden.

Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

Vermessungstechniker

zu führen.

....., den

Der Prüfungsausschuß
für Vermessungstechnikerlehrlinge
beim Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

Siegel der Dienststelle

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
für Vermessungstechnikerlehrlinge
beim Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen

An den

Vermessungstechnikerlehrling

Herrn

in

durch

.....

in

Sie haben die Lehrabschlußprüfung in der Fachrichtung IV (Vermessungsdienst in der Verwaltung für Agrarordnung) nach der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) — SGV. NW. 7134 — nicht bestanden.

Sie können die Prüfung einmal — und zwar nach Monaten — wiederholen.

.....
(Vorsitzender)

Anlage 7
(zu Nr. 12.2)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
für Vermessungstechnikerlehrlinge
beim Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen

Herrn

in

durch

.....

in

Sie haben die Lehrabschlußprüfung in der Fachrichtung IV (Vermessungsdienst in der Verwaltung für Agrarordnung) nach der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) — SGV. NW. 7134 — zum zweiten Male nicht bestanden.

.....
(Vorsitzender)

Prüfungsniederschrift
Lehrabschlußprüfung für Vermessungstechnikerlehrlinge

1. Der Vermessungstechnikerlehrling
 geboren am in
 Ausbildungsstelle
 wurde am schriftlich und am
 mündlich in der Fachrichtung
 nach der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungs-
 technikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676), geändert durch Verordnung
 vom 4. Juli 1962 (GS. NW. S. 431) — SGV. NW. 7134 — geprüft.

Prüfungsleistungen im einzelnen:

Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
a) Zeichnen und Kartieren		(entfällt)
b) vermessungstechnisches Rechnen		
c) Vermessungswesen der Fachrichtung IV		
d) allgemeine Staatsbürger- kunde und Allgemein- bildung	(.....)	(.....)

Bemerkungen:

Gesamtergebnis bestanden

2.*) Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis ist dem Prüfling — unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses — durch
 den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

2.*) Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden,
 daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er die Prüfung in frühestens sechs
 Monaten — spätestens zwölf Monaten — *) — wiederholen kann.

2.*) Beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden,
 daß er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
 für Vermessungstechnikerlehrlinge
 beim Landesamt für Agrarordnung
 Nordrhein-Westfalen

.....
 (Vorsitzender)

.....
 (Mitglied)

.....
 (Mitglied)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2160

**Pflege und Erziehung von Minderjährigen,
die außerhalb des Elternhauses in einer Familie
untergebracht sind**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 5. 1971 — IV B 2 — 6122

Der RdErl. v. 4. 2. 1966 (SMBI. NW. 2160) wird wie
folgt geändert:

Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Pflegegeld

Das Pflegegeld soll den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Minderjährigen, insbesondere auch die Aufwendungen für die Erziehung, den notwendigen Lebensunterhalt einschließlich Wohnung, Bekleidung, Schulbesuch, Taschengeld und einen etwaigen sonstigen Bedarf umfassen.

Als Berechnungsgrundlage für das Pflegegeld kommen die Regelsätze der Sozialhilfe in Betracht, sofern nicht eine eigene, auf den Bedarf der Pflegekinder abgestellte Berechnung der Unterhaltssätze erstellt wird. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Erziehungs- und Pflegeleistung der Pflegeeltern, für die Wohnung, Beheizung, Bekleidung, Bildung und für den Hausrat empfiehlt sich ein Zuschlag in Höhe von 100 % der Regelsätze der Sozialhilfe.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung im Lande wird empfohlen, sich dieser Berechnungsmethode anzuschließen. Danach wären mit Wirkung vom 1. Juni 1971 folgende Pflegesätze zu zahlen:

Für Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	257,— DM
---	----------

Für Kinder und Jugendliche vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	296,— DM
---	----------

Für Jugendliche vom Beginn des 16. Lebensjahres an	355,— DM.
---	-----------

Bei der Unterbringung eines Pflegekindes außerhalb des Bezirks des unterbringenden Jugendamtes sollte das Pflegegeld nach den Regelsätzen der Sozialhilfe berechnet werden, die am Unterbringungsort festgesetzt sind.

Weiterhin wird empfohlen, bei Pflegekindern, die keinen Krankenversicherungsschutz genießen, angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

— MBI. NW. 1971 S. 1121.

26

**Kosten der Abschiebung
spanischer Staatsangehöriger**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 5. 1971 —
I C 3 / 43.326 — S 11

- 1 Die spanische Botschaft übernimmt die Heimreisekosten — nicht die vollständigen Abschiebungskosten — für spanische Staatsangehörige, die aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen oder abgeschoben werden, sofern die Kosten nicht von dem Betroffenen selbst oder einem Dritten getragen werden.

Die Abschiebungen sollen nach einem von der spanischen Botschaft geäußerten Wunsch nur dann auf dem Luftwege durchgeführt werden, wenn es unbedingt erforderlich ist. Im Regelfalle sollte der kostensparende Landweg (Bus oder Bahn) benutzt werden. Zu der sich dadurch ergebenden Notwendigkeit, beim französischen Innenministerium gem. Art. 8 des deutsch-französischen Übernahmeabkommens Durchbeförderungsbewilligungen einzuholen, weise ich darauf hin, daß solchen Anträgen erfahrungsgemäß in der Regel innerhalb von 10 Tagen stattgegeben wird. Die Ausländerbehörden sollen sich wegen der Beschaffung von Durchbeförderungsbewilligungen des französischen Innenministeriums unmittelbar — zweckmäßigerweise fernschriftlich — mit dem Bundesminister des Innern in Verbindung setzen.

- 2 Sollte in besonderen Fällen eine Abschiebung auf dem Luftwege notwendig sein, so erstattet die spanische Botschaft die durch eine Begleitung durch deutsche Polizeibeamte entstehenden Kosten nicht. Von einer Anforderung dieser Kosten bitte ich deshalb von vornherein abzusehen. Dagegen übernimmt sie im Rahmen des Monatstarifs der „Economy Class“ die Flugkosten für das evtl. erforderliche Pflegepersonal (Arzt, Krankenschwester, Pfleger). In einem solchen Falle sollte jedoch vorher das zuständige spanische Konsulat eingeschaltet und möglichst die Fluggesellschaft IBERIA in Anspruch genommen werden, die ab Düsseldorf, Frankfurt und München Direktverbindungen nach Madrid unterhält.

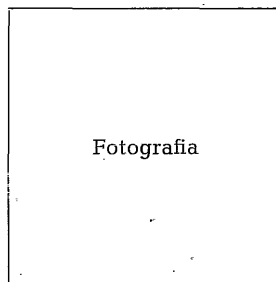
- 3 Vor Durchführung jeder Abschiebung — sowohl auf dem Land- als auch auf dem Luftwege — muß der spanischen Botschaft nunmehr eine Karteikarte nach dem Muster 1 zugeleitet werden, damit die Botschaft einer Anordnung des spanischen Finanzministeriums gerecht werden kann. Eine deutsche Übersetzung der Karteikarte ist ebenfalls abgedruckt (Muster 2). Im Falle einer beabsichtigten Abschiebung hat die Ausländerbehörde die spanische Botschaft entsprechend zu unterrichten, die daraufhin die Karteikarte umgehend übersenden wird.

Muster 1

Muster 2

Die Karte ist auf der Vorderseite vollständig auszufüllen und auf der Rückseite mit der Unterschrift des Abzuschiebenden zu versehen. Ferner ist auf der Rückseite die Höhe der Heimschaffungskosten einzutragen. Die übrigen Spalten auf der Rückseite werden von der Botschaft ausgefüllt. Sofern ein Ausländer sich weigern sollte, die Karte zu unterschreiben, genügt ein entsprechender Vermerk der deutschen Behörden an der für die Unterschrift vorgesehenen Stelle. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß trotz der auf Seite 1 der Karte vorgesehenen Eintragung über den „offiziellen Arbeitsvertrag“ des Abzuschiebenden weiterhin die Heimschaffungskosten für alle spanischen Staatsangehörigen erstattet werden. Die Eintragungen über den „offiziellen Arbeitsvertrag“ können ggf. weggelassen werden. Die spanische Botschaft hat versichert, daß nach Eingang der Karteikarte der darin genannte Betrag der Heimschaffungskosten unverzüglich erstattet wird.

- 4 Meine RdErl. v. 10. 1. 1969 (SMBI. NW. 26) und v. 21. 7. 1970 (MBI. NW. S. 1210) werden aufgehoben.



(L.S.) INSTITUTO ESPAÑOL DE EMIGRACION

SERVICIOS DE REPATRIACION GRATUITA
DESDE PAISES DEL CONTINENTE EUROPEO

D.

natural de provincia de de años, de

profesión especialidad estado

con / sin instrucción.

Salió de España con fecha de de 19....., con destino a

....., contratado a través del Instituto Español de Emigración (SI/NO),

para trabajar en la Empresa

domiciliada en

Muster 1 (Rückseite)

Fué repatriado por el Consulado / Embajada de España en
(Tachese lo que no valga)

con fecha de de 19.....

El motivo de carecer de medios económicos para el regreso a España y solicitar la repatriación de la antedicha
Representación Diplomática ha sido:

.....
.....
.....

Importe de los gastos del transporte

Importe de los socorros entregados

El titular de esta ficha se compromete a reintegrar
al Instituto Español de Emigración los gastos origi-
nados por su repatriación.

Firma del interesado,

CERTIFICO que el titular de esta ficha fué repatria-
do por esta Representación Diplomática en la fecha
que se indica.

Muster 2 (Vorderseite)

(L.S.) INSTITUT FÜR SPANISCHE ARBEITNEHMER IM AUSLAND

(Instituto Español de Emigración)

Lichtbild

KOSTENLOSE RÜCKFUHRUNG
AUS LÄNDERN DES EUROPÄISCHEN FESTLANDES

Herr

Geburtsort Provinz Alter

Beruf Fachgebiet Familienstand

Mit / ohne Ausbildung.

Tag der Abreise aus Spanien 19....., Bestimmungsort

....., Arbeitsvertrag über das Institut für spanische Arbeitnehmer im Ausland (JA/NEIN),

zur Arbeitsaufnahme bei Firma

in

Muster 2 (Rückseite)

Rückführung erfolgte durch das spanische Konsulat / die spanische Botschaft in
(Nichtzutreffendes streichen)

am 19.....

Der Grund für die Unfähigkeit, die Rückreise nach Spanien aus eigenen Mitteln zu bestreiten und die Rückführung durch obige diplomatische Vertretung zu beantragen, war folgender:

Reisekostenbetrag

ausgezahlter Beihilfebetrags:

Die Person, auf deren Namen diese Karteikarte ausgestellt ist, verpflichtet sich, dem Institut für spanische Arbeitnehmer im Ausland die durch seine Rückführung entstandenen Kosten zu erstatten.

Ich bescheinige, daß die Person, auf deren Namen diese Karteikarte ausgestellt ist, im angegebenen Zeitpunkt durch unsere diplomatische Vertretung zurückgeführt wurde.

Unterschrift

7133

Ordnungsbehördliche Aufgaben der Eichbehörden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 5. 1971 — III/A 5 — 50—18—32/71

Die Eichbehörden haben als Sonderordnungsbehörden im Sinne des § 12 des Ordnungsbehördengesetzes — OBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) folgendes zu beachten:

1 Ordnungsaufgaben

- 1.1 Das Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709) und das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) gehören zum Ordnungsrecht der Wirtschaft.
- 1.2 Das Gesetz über Einheiten im Meßwesen sichert die Anwendung einheitlicher Maße im geschäftlichen und amtlichen Verkehr.
- 1.3 Das Eichgesetz schützt im geschäftlichen Verkehr Verbraucher und Verkäufer vor Nachteilen. Die in diesem Gesetz ferner vorgeschriebenen staatlichen Maßnahmen im Sicherheits- und Gesundheitswesen wirken sich zum Schutz von Leib und Leben des Staatsbürgers aus.

2 Eichbehörden als Sonderordnungsbehörden

- 2.1 Die Eichbehörden erfüllen ihre Aufgaben in erster Linie nach dem Gesetz über Einheiten im Meßwesen, dem Eichgesetz sowie den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.
- 2.2 Die Eichbehörden richten sich nur dann und insoweit (subsidiär) nach dem Ordnungsbehördengesetz, als die in Nr. 2.1 genannten Sondervorschriften eine abschließende Regelung nicht enthalten.

3 Zwangsmittel

Weder die in Nr. 2.1 genannten Sondervorschriften noch das Ordnungsbehördengesetz enthalten eine selbständige Regelung zur Durchsetzung der ordnungsbehördlichen Aufgaben der Eichbehörden. Hierfür sind der Zweite und Dritte Abschnitt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie das Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges maßgebend.

4 Mitteilungen an Eichämter

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben das zuständige Eichamt von der Eröffnung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Niederlassungen zu unterrichten, bei denen anzunehmen ist, daß eichpflichtige Meßgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

5 Aufhebung alter Vorschriften

Mein RdErl. v. 15. 7. 1970 (MBL. NW. S. 1272 / S. MBL. NW. 7133) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1971 S. 1124.

8300

Feststellung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung bei selbständig tätigen Landwirten im Sinne des § 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 5. 1971 — II B 2 — 4201.5 — (12/71)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat zu der Frage, ob die in dem nach § 9 DVO zu § 33 BVG festzustellenden Einkommen enthaltenen Ansätze für die

Arbeitsleistung des Betriebsleiters zur Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung nach § 9 Abs. 1 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG herangezogen werden können, wie folgt Stellung genommen:

„In meinem Rundschreiben vom 5. November 1963 — V/2 — 5211.1 — 3524/63 — (BVBl. 1963 S. 130 Nr. 58) habe ich die Ansicht vertreten, zur Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung eines selbständig tätigen Landwirts sei es angebracht, einen Vergleich mit dem Arbeitsentgelt eines Arbeitnehmers in leitender Funktion zu ziehen. Als eine solche Vergleichsgrundlage halte ich die in der Begründung zur 3. Änderungs-VO zur DVO zu § 33 BVG in der Tabelle zu Nr. 9 enthaltenen Werte nicht für geeignet. Die Werte für Grundlohn und Betriebsleiterzuschlag dienten bei Erlaß der 3. Änderungs-VO zur Bestimmung der Stufenzahl, nach der sich aus der jeweiligen Anrechnungs-VO das bei der Feststellung der Ausgleichsrente anzurechnende Einkommen ergibt. Damit ist aber die Veränderung des Wertes der im jeweiligen Fall maßgeblichen Stufenzahl von dem Ausmaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Arbeiterrentenversicherung und nicht mehr von der Veränderung der landwirtschaftlichen Löhne und Gehälter unmittelbar abhängig. Bei der Einkommensermittlung nach § 9 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG kommt es aber entscheidend auf den gegenwärtigen Wert der eigenen Arbeitsleistung an.

Es erscheint darum zweckmäßig, als Wert der eigenen Arbeitsleistung die Sätze der jeweils geltenden Lohn- und Gehaltstarifverträge für Landarbeiter und Angestellte der Landwirtschaft zugrunde zu legen. An Hand der Tätigkeitsmerkmale der einzelnen Lohn- und Gehaltsgruppen läßt sich ein den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles angemessenes Einkommen für eine der selbständigen Tätigkeit vergleichbare Arbeitnehmertätigkeit ermitteln. Durch richtige Auswahl der vergleichbaren Tätigkeit kann auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß bei nebenberuflicher Bewirtschaftung von kleinen landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Betriebsleitung eine geistige Tätigkeit in geringerem Umfang zu leisten ist als bei Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle.

Ist der Beschädigte wegen seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage, die bei der gegebenen Betriebsgröße üblicherweise vom Unternehmer zu verrichtenden Arbeiten auszuführen, so ist das Tarifgehalt nur mit dem der tatsächlichen Arbeitsleistung entsprechenden Bruchteil als Wert der eigenen Arbeitsleistung anzusetzen.

Handelt es sich bei der Landwirtschaft um einen Kleinbetrieb, der die volle Arbeitskraft des Unternehmers nicht beansprucht, so ist ein Betrag im Wert der Arbeitsleistung anzurechnen, wie sie von einem Nichtbeschädigten zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aufzubringen wäre.“

Ich schließe mich der Rechtsauffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung an und bitte, in einschlägigen Fällen entsprechend zu verfahren.

— MBL. NW. 1971 S. 1124.

8300

Bemessung des nach § 37 BVG zu zahlenden Sterbegeldes bei einer Grundrentenabfindung nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz — KOV (RKapG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 5. 1971 — II B 2 — 4211/4255 — (13/71)

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weise ich darauf hin, daß die Grundrente, die gemäß § 1 Abs. 2 des Rentenkaptalisierungsgesetzes — KOV auf das Kreditinstitut übertragen ist, bei der Bemessung des nach § 37 BVG zu gewährenden Sterbegeldes nicht berücksichtigt werden kann.

Das Rentenkaptalisierungsgesetz — KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) verfolgt erkennbar die rechtspolitische Absicht, den Kapitalabfindungsberechtigten im Sinne der §§ 72 ff. BVG in einem neuen Verfahren die Grundrentenabfindung im Umfang der herkömmlichen Kapitalabfindung des Bundesversorgungsgesetzes bei Wahrung der bisherigen Rechtsposition zu gewährleisten. So wie nach den Materialien zum Rentenkaptalisierungsgesetz — KOV die Berechtigten durch das neue Verfahren keinerlei Rechtsnachteile erleiden sollen, entspricht es dieser rechtspolitischen Absicht, daß die unmittelbaren ebenso wie die mittelbaren Rechtsfolgen aus der Grundrentenabfindung bei Durchführung des Rentenkaptalisierungsverfahrens allgemein die gleichen sind wie beim herkömmlichen Verfahren der Kapitalabfindung.

Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung der Hinterbliebenen, je nachdem ob der Versorgungsberchtigte eine Kapitalabfindung nach den §§ 72 ff. BVG oder aber einen Kaptalisierungsbetrag nach § 1 Abs. 1 RKapG erhalten hat, muß dies auch hinsichtlich der Auswirkungen der Grundrentenabfindung auf das Sterbegeld des § 37 BVG gelten. Soweit darum die Beschädigtengrundrente im neuen Verfahren kapitalisiert und durch Übertragung auf das Kreditinstitut der wirtschaftlichen Verfügung durch den Berechtigten im Zeitpunkt seines Todes — im Ergebnis wie bei der Erlöschenregelung des § 74 Abs. 2 Satz 2 BVG — entzogen ist, kann sie bei der Bemessung des Sterbegeldes des § 37 BVG nicht berücksichtigt werden. Eine solche Auslegung entspricht im übrigen vom Ergebnis her dem besonderen rechtspolitischen Zweck des § 37 BVG, den hinterbliebenen Angehörigen des Beschädigten den Übergang auf die nach dessen Tod veränderte wirtschaftliche Lage durch befristete Fortgewährung der bisherigen, für die allgemeine Lebensführung der Familie zur Verfügung stehenden Versorgungsbezüge zu erleichtern.

— MBl. NW. 1971 S. 1124.

II.

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl der ersten Vertreter- Versammlung der Architektenkammer Nordrhein- Westfalen gemäß § 2 Wahlordnung (WO ArchG NW)

Der Gründungsausschuß für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 18. Mai 1971 gemäß § 2 WO ArchG NW den Wahlvorstand bestellt. Die Namen und Anschriften seiner Mitglieder werden hiermit nachfolgend bekanntgegeben.

- Vorsitzender: Rechtsanwalt
Dr. Otto Flehinghaus
4 Düsseldorf, Oertelstr. 4
- Stell-
vertretender Rechtsanwalt
Dr. Walther Bindhardt
Vorsitzender: 4 Düsseldorf, Pempelforter Str. 42
- Mitglieder: Amtsoberraturat
Hans-Werner Becker
Architekt
5841 Sümmern, Christine-Koch-Str. 13
- Dipl.-Gartenbauinsp.
Rudolf Benesch
Garten- u. Landschaftsarchitekt
46 Dortmund-Lüttringhausen, Eichhoff-
str. 36
- Architekt
Günter Benninghofen
4 Düsseldorf-Oberkassel, Baldurstr. 7
- Architekt
Leo-Engelbert Jung
4 Düsseldorf, Roßstr. 57

- Bauing.
Klaus Opladen
Architekt
5 Köln 80, Scheidemannstr. 12
- Innenarchitekt
Josef Reckort
4 Düsseldorf, Merowingerstr. 169
- Architekt
Hans Schilling
5 Köln, Probsteigasse 46
- Innenarchitekt
Alfred Schipperges
4045 Kleinenbroich, Gladbacher Str. 15
- Dipl.-Ing.
Heinz Stegemann
Architekt
44 Münster-Gremmdorf, Friedenstr. 21
- Ing.-grad.
Klaus Steinhauer
Garten- und Landschaftsarchitekt
41 Duisburg-Duisern, Blumenthalstr. 80
- Ing.-grad.
Gerhard Stiehm
Architekt
5 Köln 80, Montanusstr. 6
- Dipl.-Ing.
Helmut Timmerbeil
Architekt
433 Mülheim, Zeppelinstr. 14
- Hochbauing.
Karl-Heinz Günther
Architekt
588 Lüdenscheid, Gevelindorfer Str. 10
- Innenarchitekt
Alfred Hanisch
4156 Willich, Kurze Str. 5
- Ing.-grad.
Alfons Kinzel
Architekt
4044 Kaarst. Neusser Str. 105
- Dipl.-Ing.
Kurt Kleefisch
Architekt
53 Bonn, Lengsdorfer Str. 48
- Garten- und Landschaftsarchitekt
Carl Möhrer
53 Bonn, Langenbachstr. 19
- Ing.-grad.
Martin Nuyen
Architekt
4 Düsseldorf, Merowingerstr. 65
- Hochbauing.
Josef Palm
Architekt
51 Aachen, Prinz-Heinrich-Str. 26 b
- Architekt
Siegfried Richter
4 Düsseldorf, Schäferstr. 2 a
- Baumeister
Heinrich Ruhberg
Architekt
587 Hemer, Geitbecke 11
- Ing.-grad.
Günter Schnur
Architekt
56 Wuppertal-Ronsdorf, Lohsiepenstr. 31 F
- Innenarchitektin
Lisel Schütz-Dietrich
4 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 109
- Garten- u. Landschaftsarchitekt
Horst Wagenfeld
4021 Hubbelrath b. Düsseldorf,
Haus Morgenhöhe

— MBl. NW. 1971 S. 1125.

Vertreter:

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 28. 5. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2004	18. 5. 1971	Gesetz zur Änderung des Ersten Vereinfachungsgesetzes	146
232	12. 5. 1971	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Nettetal, Kreis Kempen-Krefeld	146
25	18. 5. 1971	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen	146
301		Berichtigung zur Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Paderborn vom 27. April 1971 (GV. NW. 1971 S. 142)	146

— MBl. NW. 1971 S. 1126.

Nr. 23 v. 7. 6. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20302	18. 5. 1971	Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung	147
20303 20340	14. 5. 1971	Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten (Tilgungsverordnung — Tilg.V) . . .	148
20340	6. 5. 1971	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	149
20340	18. 5. 1971	Verordnung zur Durchführung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) . .	149

— MBl. NW. 1971 S. 1126.

Nr. 24 v. 8. 6. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
84	25. 5. 1971	Verordnung zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen	152
	6. 5. 1971	Nachtrag Nr. 6 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)	152

— MBl. NW. 1971 S. 1126.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.